



**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/123**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Tal 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

I.

Ihr Schreiben vom
11.04.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.04.2024

Anfrage Nr. 20-26 / Q 00414 aus der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 11.04.2024;
Zuviel Bürokratie bei Behindertenzufahrtserlaubnissen für Fußgängerzonen

Sehr geehrte,

in Ihrer Anfrage in der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel – am 11.04.2024 monierten Sie bürokratische Hemmnisse bei der Erteilung von „Behindertenzufahrtserlaubnissen“ für Fußgängerzonen. Hierzu wurde näher ausgeführt, dass Sie zunächst eine Zufahrtserlaubnis beantragen mussten, damit die Taxifahrer*innen in die Fußgängerzone einfahren dürfen, um Sie abzuholen bzw. nach Hause zu fahren. Zudem würden auch Freunde oder Bekannte eine solche Zufahrtserlaubnis benötigen, sofern diese Sie wegen Krankheit mit Lebensmitteln oder anderen notwendigen Gegenständen versorgen wollen.

Bezugnehmend auf die oben genannte Anfrage dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Nutzung der Fußgängerbereiche ist grundsätzlich auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Gemäß der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung der Stadt München ist dennoch möglich, unter bestimmten Voraussetzungen in die Fußgängerzone einzufahren. Hierzu gehört auch die sogenannte Zufahrtserlaubnis. Diese Erlaubnis haben Sie mit Mail vom 01.03.2024 beantragt und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen am 07.03.2024 erhalten. Die Zufahrtserlaubnis wurde antragsgemäß für die Beförderung durch Taxiunternehmen, die Sie wegen persönlicher Verrichtungen abholen beziehungsweise nach Hause fahren, ausgestellt. Um das Verfahren für Sie zumindest etwas zu erleichtern, haben wir abweichend von der gängigen Praxis die Zufahrtserlaubnis nicht für ein Jahr, sondern für drei Jahre befristet.

Wir bedauern, dass die Taxifahrer teilweise trotz der vorhandenen Zufahrtserlaubnis nicht in die Fußgängerzone einfahren wollen. In derartigen Fällen können Sie jederzeit unter der E-Mail-Adresse taxibuero.kvr@muenchen.de Beschwerde einreichen. Dort wird man sich um Ihr Anliegen kümmern.

Wie Sie uns kürzlich per E-Mail mitgeteilt haben, verfügen Sie zudem selbst über ein Kfz. Als Anwohnerin könnten Sie auch eine personalisierte Zufahrtserlaubnis auf Ihren Namen für Ihr Fahrzeug beantragen und damit in die Fußgängerzone einfahren. Damit wäre auch die direkte An- und Abfahrt zu einem Privatparkplatz möglich. Das Parken in der Fußgängerzone ist in keinem Fall gestattet. Gerne können Sie uns einen weiteren Antrag unter Angabe des Fahrzeuges und des Kennzeichens zukommen lassen.

Sofern Freunde oder Bekannte Sie im Krankheitsfall mit Lebensmitteln oder ähnlichem versorgen müssen, so können diese ebenfalls eine temporäre Zufahrtserlaubnis erhalten. Hierzu benötigen wir den vollständigen Namen, die Wohnanschrift sowie Art und Kennzeichen des Fahrzeugs.

Uns ist bewusst, dass diese Vorgaben einen nicht unerheblichen Aufwand für Sie darstellen. Gleichzeitig müssen wir aber um Ihr Verständnis bitten.

Aufgrund des hohen Passantenaufkommens in der Fußgängerzone ist notwendig, grundlegende Regelungen beziehungsweise Richtlinien zu erarbeiten und vorzugeben, um eine Gleichbehandlung für alle Fußgänger*innen, Bewohner*innen und Anlieger*innen in den Fußgängerzonen zu gewährleisten und Nutzungskonflikte zwischen den Fußgänger*innen sowie den lediglich in Ausnahmefällen zugelassen Kraftfahrzeugen zu vermeiden. Nicht zuletzt wird hierdurch auch das Gefahrenrisiko im Hinblick auf mögliche Unfälle minimiert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen